

PREISLISTE / VERZEICHNIS 2019 für TRANSPORTBETON ... UND MEHR

gültig ab Januar 2019

DIN EN 206-1 / DIN 1045-2



BKG Transportbeton GmbH + Co. KG



Badener Straße 10

76473 Iffezheim

Telefon

07229 / 601140

Telefax

07229 / 601144

Internet

www.bkgbeton.de

e-mail

bkg@bkgbeton.de

Bestellungen – bitte 2 Arbeitstage vor Bedarf 07229 / 601148



Betone für den Wohnungs- und Industriebau

Expositions- klasse(n)*	Feuchtig- keits- klasse	bes. Eigen- schaften	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung			Über- wach- ungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (gelber Lieferbereich)						
					Art	Größt- korn D _{max}	Abw. v. Regel- anf.		schnelle (s)		mittlere (m)		langsame (l)		(sl)
									Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung	Sorten-Nr.	€/m ³	Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	Sorten-Nr.	€/m ³	
Allgemeiner Betonbau													Alle Betone in der Konsistenzklasse ≥ F3 (außer C8/10) sind pumpfähig.		
X0	WF	-	C8/10	C1	NRK	32	-	1	-	-	110202	109,60	110203	110,60	
		-	C8/10	C1	NRK	16	-	1	-	-	110602	111,55	110603	112,55	
		-	C8/10	F3	NRK	32	-	1	-	-	110002	114,15	110003	115,15	
		-	C8/10	F3	NRK	16	-	1	-	-	110402	116,65	110403	117,65	
		-	C12/15	C1	NRK	32	-	1	-	-	120202	112,25	120203	113,25	
		-	C12/15	C1	NRK	16	-	1	-	-	120602	114,20	120603	115,20	
XC2	WF	-	C16/20	F3	NRK	32	-	1	-	-	131002	120,65	131003	121,65	
		-	C16/20	F3	NRK	16	-	1	-	-	131402	122,35	131403	123,35	
XC3	WF	-	C20/25	F3	NRK	32	-	1	142001	124,25	142002	121,85	142003	122,85	
		-	C20/25	F3	NRK	16	-	1	142401	126,20	142402	123,80	142403	124,80	
		-	C20/25	F3	NRK	8	-	1	142801	133,40	142802	131,00	142803	132,00	
XC4, XF1, XA1	WF	-	C25/30	F3	NRK	32	F ₄	2 ⁵⁾	153001	127,40	153002	125,00			
		-	C25/30	F3	NRK	16	F ₄	2 ⁵⁾	153401	129,35	153402	126,95			
		-	C25/30	F3	NRK	8	F ₄	2 ⁵⁾	153801	136,10	153802	133,70			
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	-	C30/37	F3	NRK	32	F ₄	2	165001	133,95	165002	131,20			
		-	C30/37	F3	NRK	16	F ₄	2	165401	135,95	165402	133,20			
		-	C30/37	F3	NRK	8	F ₄	2	165801	141,65	165802	138,90			
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ²⁾ , XM1 ²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	-	C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	177001	139,65	177002	136,90			
		-	C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	177401	141,65	177402	138,90			
		-	C35/45	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	177801	148,35	177802	145,60			
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾	WA	-	C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	178021	140,70	178022	137,95			
		-	C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	178421	142,65	178422	139,90			
		-	C35/45	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	178821	147,30	178822	144,55			
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁺⁶⁾	WA	-	C40/50	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	188001	147,70	-	-			
		-	C40/50	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	188401	149,70	-	-			
	WA	-	C45/55	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	198001	149,90	-	-			
		-	C45/55	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	198401	151,95	-	-			
	WA	-	C50/60	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	108411	154,15	-	-			
		-	C50/60	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	108811	160,45	-	-			
Betone geeignet für Sichtbetonflächen (Baustellenversuch mit Erprobungsfläche erforderlich!)															
XC4, XF1, XA1	WF	-	C25/30	F4	NRK	16	F ₄	2 ⁵⁾	153521	136,85	153522	134,45			
XC4, XF1, XD1, XA1, XM1	WA	-	C30/37	F4	NRK	16	F ₄	2	165521	141,75	165522	139,00			
Betone für „Wasserundurchlässige Bauwerke“ gemäß DAfStb-Richtlinie															
XC4, XF1, XA1	WF	Bkl 1 (WUe)	C25/30	F3	NRK	32	F ₄	2	153011	131,85	153012	129,45			
			C25/30	F3	NRK	16	F ₄	2	153411	133,80	153412	131,40			
			C25/30	F3	NRK	8	F ₄	2	153811	139,90	153812	137,50			
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾	WA	Bkl 1 (WUe)	C30/37	F3	NRK	32	F ₄	2	165011	135,95	165012	133,20			
			C30/37	F3	NRK	16	F ₄	2	165411	137,95	165412	135,20			
			C30/37	F3	NRK	8	F ₄	2	165811	143,65	165812	140,90			
LP-Betone (maschinelles Glätten kann die Porenstruktur schädigen)															
XC4, XD1, XF2, XF3, XA1, XM1 ²⁾⁺¹²⁾ (D _{max} 8 kein XM)	WA	LP	C25/30	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	154001	142,85	154002	140,45			
			C25/30	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	154401	144,80	154402	142,40			
			C25/30	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂	2	154801	152,80	154802	150,40			
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁺⁶⁾ , XM2 ³⁾⁺¹²⁾	WA	LP	C30/37	F3	NRK	32	MS ₁₈	2	169021	146,70	169022	143,95			
			C30/37	F3	NRK	16	MS ₁₈	2	169421	148,65	169422	145,90			

Festigkeitsentwicklung langsam (l) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage¹⁾.

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich. Preise auf Anfrage¹⁾.

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung „langsam“ und „sehr langsam“ auf Anfrage

²⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich

³⁾ ohne XA Überwachungsklasse 1

¹²⁾ dadurch ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet

*Höhere Expositionsclassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsclassen XF.

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten ...)

⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidung)

⁶⁾ beständig gegen Sulfatangriff bis 600 mg/l im Grundwasser. Betone mit hohem Sulfatwiderstand (SO₄²⁻ > 600 mg/l) nur auf Anfrage.



Betone für den Ingenieurbau

Expositions- klasse(n)*	Feuchtig- keits- klasse	bes. Eigen- schaften	Beton- festig- keits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung			Über- wach- ungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (gelber Lieferbereich)				(l)	(sl)		
					Art	Größt- korn D _{max}	Abw. v. Regel- anf.		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung				€/m ³	€/m ³
									Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³				
Betone nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen!)																
Betone der Expositionsclassen X0, XC1, XC2 und XC3 siehe Betonverzeichnis „Wohnungs- und Industriebau“																
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F3	NRK	32	F ₂	2	753001	129,40	753002	127,00				
			C25/30	F3	NRK	16	F ₂	2	753401	131,35	753402	128,95				
			C25/30	F3	NRK	8	F ₂	2	753801	137,55	753802	135,15				
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1	WA	-	C30/37	F3	NRK	32	F ₂	2	765001	135,95	765002	133,20				
			C30/37	F3	NRK	16	F ₂	2	765401	137,95	765402	135,20				
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁾ (C35/45 D _{max} 8 kein XM)	WA	-	C30/37*	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	767001	137,65	767002	134,90				
			C30/37*	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	767401	139,60	767402	136,85				
			C30/37*	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	767801	144,25	767802	141,50				
			C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	777101	142,10	777102	139,35				
			C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	777501	144,10	777502	141,35				
			C35/45	F3	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	777801	149,10	777802	146,35				
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁺⁶⁾	WA	-	C40/50	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	788001	149,70	-	-				
			C40/50	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	788401	151,70	-	-				
			C45/55	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	798001	151,20	-	-				
			C45/55	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	798401	153,20	-	-				
			C50/60	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	708011	152,20	-	-				
			C50/60	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	708411	154,20	-	-				
XC4, XD3, XF4	WA	-	LP C25/30*	420 ¹⁰⁾	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	759001	142,10	759002	139,70				
			LP C25/30*	420 ¹⁰⁾	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	759401	144,05	759402	141,65				
			LP C25/30*	420 ¹⁰⁾	NRK	8	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	759801	149,90	759802	147,50				
XC4, XD3, XF4, XM1	WA	-	LP C30/37	420 ¹⁰⁾	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	769021	148,70	769022	145,95				
			LP C30/37	420 ¹⁰⁾	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	769421	150,65	769422	147,90				
Bohrpfahlbeton nach ZTV-ING (*normabmindernde Regelungen!) / DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140																
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	NRK	32	F ₂	2	-	-	753062	130,80				
			C25/30	F5	NRK	16	F ₂	2	-	-	753462	132,75				
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	-	C30/37	F5	NRK	32	F ₂	2	-	-	765062	132,70				
			C30/37	F5	NRK	16	F ₂	2	-	-	765462	135,15				
XC4, XD2, XF2, XF3, XA2 ⁶⁾	WA	-	C30/37*	F5	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	-	-	767062	138,70				
			C30/37*	F5	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂ ¹¹⁾	2	-	-	767462	141,15				
Unterwasserbeton																
XC2, XA1	WF	-	C25/30	F5	NRK	32	-	2	-	-	153132	134,45				
			C25/30	650 ¹⁰⁾	NRK	32	-	2	-	-	153232	137,95				
			C30/37	F5	NRK	32	-	2	-	-	167032	138,20				
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / DIN SPEC 18140																
XC4, XF1, XA1	WA	-	C25/30	F5	NRK	32	F ₄	2	-	-	153062	128,80				
			C25/30	F5	NRK	16	F ₄	2	-	-	153462	130,75				
XC4, XD1, XF1, XA1	WA	-	C30/37	F5	NRK	32	F ₄	2	-	-	165062	130,70				
			C30/37	F5	NRK	16	F ₄	2	-	-	165462	133,15				
FD-Beton nach DAfStb-Richtlinie (maschinelles Glätten kann bei LP-Beton die Porenstruktur schädigen)																
XC4, XD1, XF1, XA1, XM1 ²⁾		FD	C30/37	F3	NRK	32	F ₄	2	765031	138,85	765032	136,10				
			C30/37	F3	NRK	16	F ₄	2	765431	140,85	765432	138,10				
XC4, XD3, XF2, XF3, XA2 ⁴⁺⁶⁾ , XM2 ²⁺³⁾	WA	FD	C35/45	F3	NRK	32	MS ₂₅ /F ₂	2	778021	142,70	778022	139,95				
			C35/45	F3	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	778421	144,65	778422	141,90				
XC4, XD2, XF4, XA2 ⁶⁾ , XM1 ²⁺³⁺¹²⁾	WA	FD+LP	C30/37	F3	NRK	32	MS ₁₈	2	766031	148,65	766032	145,90				
			C30/37	F3	NRK	16	MS ₁₈	2	766431	150,65	766432	147,90				
XC4, XD3, XF4, XA2 ⁴⁺⁶⁾ , XM1 ²⁺³⁺¹²⁾	WA	FD+LP	C30/37	F3	NRK	32	MS ₁₈	2	769041	149,90	769042	147,15				
			C30/37	F3	NRK	16	MS ₁₈	2	769441	151,85	769442	149,10				

Festigkeitsentwicklung langsam (l) ist nicht bei allen Betonen möglich.
Preise auf Anfrage¹⁾.

Festigkeitsentwicklung sehr langsam (sl) ist nicht bei allen Betonen möglich.
Preise auf Anfrage¹⁾.

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung „langsam“ und „sehr langsam“ auf Anfrage
³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich
⁶⁾ beständig gegen Sulfatangriff bis 600 mg/l im Grundwasser. Betone mit hohem Sulfatwiderstand (SO₄²⁻ > 600 mg/l) nur auf Anfrage.

¹⁰⁾ Zielwert ± 30 mm

¹²⁾ dadurch ist die Frostbeständigkeit nicht mehr gewährleistet

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)
⁴⁾ als XA3 nur mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z.B. geeignete Beschichtung, dauerhafte Verkleidung)

⁹⁾ nicht für Betonschutzwände
¹¹⁾ mit NaCl-Nachweis gem. ZTV-ING

*Höhere Expositionsclassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.



Sympaton

- Sympaton LVB:**
- Der leichtverdichtbare, fließfähige Transportbeton für erhöhte Anforderungen, z.B. Bodenplatten, Stützen, Wände, wasserundurchlässige Bauwerke (Weiße Wanne).
 - Ausbreitmaß ≥ 630 mm
- Sympaton SVB:**
- Der selbstverdichtende Ingenieur-Transportbeton für höchste Anforderungen.
 - Setzfließmaß ≥ 700 mm (auf Anfrage)

Expositions- klasse(n)*	Feuchtig- keits- klasse	Beton- festigkeits- klasse	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung			Über- wachungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (gelber Lieferbereich)			
				Art	Größt- korn D _{max}	Abw. v. Regel- anf.		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
								Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³
Sympaton LVB (Konsistenzklasse F6 – Ausbreitmaß ≥ 630 mm)											
XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	F6	NRK	16	F ₄	2 ⁵⁾	-	-	653422	138,05
		C25/30	F6	NRK	8	F ₄	2 ⁵⁾	-	-	653822	144,80
XC4, XD1, XA1	WA	C30/37	F6	NRK	16	F ₄	2	-	-	663422	141,40
		C30/37	F6	NRK	8	F ₄	2	-	-	663822	147,15
		C35/45	F6	NRK	16	F ₄	2	-	-	675422	150,50
		C45/55	F6	NRK	16	F ₄	2	-	-	695422	151,50
XC4, XD2, XF2 + 3, XA2 ⁶⁾	WA	C50/60	F6	NRK	16	F ₄	2	-	-	605422	152,50
		C35/45	F6	NRK	16	MS ₂₅ /F ₂	2	677421	152,75	-	-
Sympaton SVB nach DAfStb-Richtlinie (Setzfließmaß ≥ 700 mm) auf Anfrage											
Zusätzliche Überwachungskosten SVB 500,00 € / Betoniertag ohne Baustellenüberwachung											

Betone für Industrieböden und Lagerflächen

Expositions- klasse(n)*	Feuchtig- keits- klasse	Beton- festigkeits- klasse	Leistungs- klasse	Konsi- stenz- klasse	Gesteinskörnung			Über- wachungs- klasse	Preise frei Baustelle in €/m ³ (gelber Lieferbereich)			
					Art	Größt- korn D _{max}	Abw. v. Regel- anf.		schnelle (s) Festigkeitsentwicklung kürzere Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, höhere Wärmeentwicklung		mittlere (m) Festigkeitsentwicklung normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung	
									Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³
Betone für Hallenböden												
XC4, XF1, XA1	WF	C25/30	-	F2	NRK	32	F4	2 ⁵⁾	153041	129,15	153042	126,75
		C25/30	-	F2	NRK	16	F4	2 ⁵⁾	153441	131,10	153442	128,70
XC4, XF1, XD1 XA1, XM1 ²⁾	WA	C30/37	-	F2	NRK	32	F4	2	165041	131,90	165042	129,15
		C30/37	-	F2	NRK	16	F4	2	165441	133,85	165442	131,10
		C30/37	-	380 ¹⁰⁾	NRK	32	F4	2	165241	131,90	165242	129,15
		C30/37	-	380 ¹⁰⁾	NRK	16	F4	2	165641	133,85	165642	131,10
Stahlfaserbetone mit Leistungsklasse nach DAfStb-Richtlinie												
XC4, XF1, XD1 XA1, XM1 ²⁾	WA	C30/37	L1,2/0,9	F4	NRK	32	F4	2	565021	164,60	565022	161,85
		C30/37		F4	NRK	16	F4	2	565421	166,65	565422	163,90
		C30/37	L1,5/1,2	F4	NRK	32	F4	2	565041	173,05	565042	170,30
		C30/37		F4	NRK	16	F4	2	565441	175,10	565442	172,35
		C30/37	L1,8/1,5	F4	NRK	32	F4	2	565061	181,75	565062	179,00
		C30/37		F4	NRK	16	F4	2	565461	183,80	565462	181,05
Weitere Festigkeits- und Leistungsklassen auf Anfrage.												

¹⁾ Betone mit Festigkeitsentwicklung „langsam“ und „sehr langsam“ auf Anfrage

²⁾ als XM2 Oberflächenbehandlung bauseits erforderlich (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten)

³⁾ als XM3 zusätzlich bauseits Einstreuen von Hartstoff nach DIN 1100 erforderlich

⁵⁾ ohne XA Überwachungsklasse 1

⁶⁾ beständig gegen Sulfatangriff bis 600 mg/l im Grundwasser. Betone mit hohem Sulfatwiderstand (SO₄²⁻ > 600 mg/l) nur auf Anfrage

¹⁰⁾ Zielwert ± 30 mm

*Höhere Expositionsclassen schließen niedrigere mit ein, Ausnahme Expositionsklasse XF.



Verkehrswegebau

Anwendungs- bzw. Einsatzbereich	Feuchtigkeitsklasse	Druckfestigkeitsklasse und/oder Expositionsklasse	Konsistenzklasse	Gesteinskörnung			Preise frei Baustelle in €/m³ (gelber Lieferbereich)								
				Art	Größtkorn D _{max}	Abw. v. Regelanf.	Erstarrungsbeginn des Betons								
							schneller (s)		normal (m)		langsamer (l)				
				Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³	Sorten-Nr.	€/m³						
Betongemische für den Verkehrswegebau (Konsistenzklasse C1) Druckfestigkeitsklasse gemäß DIN FB 100:2010-03															
allgemein	W0	C16/20 X0	C1	NRK	32	-	130201	122,90	130202	120,50	130203	121,50			
			C1	NRK	16	-	130601	124,40	130602	122,00	130603	123,00			
			C1	NRK	8	-	130801	128,80	130802	126,40	130803	127,40			
		C20/25 X0	C1	NRK	32	-	140201	123,85	140202	121,45	140203	122,45			
			C1	NRK	16	-	140601	125,80	140602	123,40	140603	124,40			
			C1	NRK	8	-	140801	130,25	140802	127,85	140803	128,85			
		C25/30 X0	C1	NRK	32	-	150201	126,05	150202	123,65	150203	124,65			
			C1	NRK	16	-	150601	128,00	150602	125,60	150603	126,60			
			C1	NRK	8	-	150801	132,95	150802	130,55	150803	131,55			
Hydraulisch gebundene Tragschicht DIN 18316:2012-09															
Druckfestigkeitsklasse C5/6 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5															
allgemein	W0	entfällt	C1	NRK	32	F ₄	-	-	96032	105,05	-	-			
Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN EN 14227-1:2013-08, Tabelle 5															
allgemein	W0	entfällt	C1	NRK	32	F ₄	-	-	96042	107,90	-	-			
Betontragschicht DIN 18316:2012-09															
Druckfestigkeitsklasse C12/15 gemäß DIN FB 100															
allgemein	W0	entfällt	C1	NRK	32	F ₄	-	-	120212	112,25	-	-			
Dränbeton (FGSV-Merkblatt M DBT 2013) für versickerungsfähige Verkehrsflächen (M VV 2013) und unter Pflaster- und Plattenbelägen															
Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 15 N/mm²															
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	C1	NRK	32	F ₄	-	-	96102	118,30	-	-			
			C1	NRK	16	F ₄	-	-	96502	120,25	-	-			
			C1	NRK	8	F ₄	-	-	96802	124,70	-	-			
			C1	NRK, SP	22	F ₄	-	-	96112	128,30	-	-			
			C1	NRK, SP	16	F ₄	-	-	96512	129,25	-	-			
Druckfestigkeit bei Eignungsprüfung ≥ 25 N/mm²															
Tragschichten mit haufwerksporigem Gemisch	W0	entfällt	C1	NRK	32	F ₄	96211	122,80	-	-	-	-			
			C1	NRK	16	F ₄	96511	124,80	-	-	-	-			
			C1	NRK	8	F ₄	96811	129,30	-	-	-	-			
			C1	NRK, SP	22	F ₄	96221	132,80	-	-	-	-			
			C1	NRK, SP	16	F ₄	96521	133,80	-	-	-	-			
Einkornbeton															
Sickerschichten	W0	entfällt	C0	RK	32	-	90001	113,40	90002	111,65	90003	112,65			
			C0	RK	16	-	90011	116,30	90012	114,55	90013	115,55			
			C0	Rk	8	-	90021	127,55	90022	125,15	90023	126,15			
Um die Eigenschaften sicherzustellen ist es erforderlich, den Beton in der vorgegebenen Konsistenzklasse herzustellen, einzubauen, entsprechend zu verdichten und beim Transport, der Zwischenlagerung und nach dem Einbau vor Feuchtigkeitsentzug (z.B. mit Folie) zu schützen. Bei Verarbeitungszeiten > 90 min. können sich die Druckfestigkeiten deutlich vermindern. Teilweise sind Prüfungen gemäß den entsprechenden Normen, Richtlinien und Merkblättern auf der Baustelle erforderlich.															
Beton nach TL Beton-StB 07 (Ausgabe 2007) für Fahrbahndecken mit Straßenzement sowie für kommunale Verkehrsflächen gemäß M VaB 2013 (Kreisverkehr, Busspuren, Rastanlagen) und unbedenklicher Gesteinskörnung gem. ARS 04/2013 (Bereich WS) und DAfStb-Richtlinie (Bereich WA) Druckfestigkeitsklasse C30/37 (Beton sind nicht pumpfähig)															
BK 0,3	Oberbeton	WA	XF4, XM1	F3	NRK	32	siehe TL-Beton	-	-	766002	Preise auf Anfrage	-	-		
-	Frühhochfest			F3	NRK	16		-	-	766402		-	-		
BK 1,0	Unterbeton			F3	NRK	16		766401	auf Anfrage	-		-	-		
BK 1,8	Oberbeton	WS*	XF4, XM2	F3	NRK, SP	22	TAB. 4 + Anhang A	-	-	769002	Preise auf Anfrage	-	-		
				-	Frühhochfest	C1		N, SP	8	-		-	769802	-	-
	BK 100			Frühhochfest	F3	NRK, SP		22	769011	auf Anfrage		-	-	-	-
	Unterbeton			XF4	C1	NRK		32	-	-		766202	-	-	

* Die Einstufung in die Feuchtigkeitsklasse WS muß durch einen Gutachter geprüft und bestätigt werden!

Gesteinskörnungsarten: N = Natursand, RK = Rundkorn, SP = Splitt
BK = Belastungsklasse gemäß RStO 12

Bitte beachten:

Durch den überwiegenden Einsatz von Fahrmischern mit Automatikgetriebe ist ein Verziehen von Beton beim Abladen nicht mehr möglich!



Sonderbaustoffe

Baustoffart	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Zementgehalt	Gesteinskörnung		Preise frei Baustelle in €/m ³ (gelber Lieferbereich)					
				Art ¹⁾	Größtkorn D _{max}	normale Abbindezeit (m)		schnelle Abbindezeit (s)		langsame Abbindezeit (l)	
						Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³	Sorten-Nr.	€/m ³
Verlegemörtel											
SMV 250	SM	C0	250	NRK	8	91052	121,15	91051	123,55	91053	122,15
SMV 280	SM	C1	280	NRK	8	91032	124,00	91031	126,40	91033	125,00
SMV 300	SM	C1	300	NRK	8	91002	125,90	91001	128,30	91003	126,90
SMV 350	SM	C1	350	NRK	8	91012	130,65	91011	133,40	91013	131,65
SMV 400	SM	C1	400	NRK	8	91022	135,40	91021	138,40	91023	136,40
Pflaster / Platten	SM	C1	180	NRK	8	91042	115,50	-	-	-	-
Glattstrich, Schutzmörtel											
SMG 300	SM	C1	300	N	2	92002	125,90	92001	128,30	92003	126,90
SMG 350	SM	C1	350	N	2	92012	130,65	92011	133,40	92013	131,65
SMG 400	SM	C1	400	N	2	92022	135,40	92021	138,40	92023	136,40
Füllmassen											
Kanalfüllmasse	SM	F6	-	-	-	93002	157,65	-	-	-	-
Tankfüllmasse	SM	F6	-	N	2	93012	130,15	-	-	-	-
Füllmasse mit Schaumbildner	SM	F6	-	N	2	93022	138,40	-	-	-	-
Füllmasse Isotherm 1,2	SM	F6	-	N	2	93072	180,60	-	-	-	-
Ringrohrfüllmasse 0,8	SM	F6	-	-	-	93092	183,60	-	-	-	-
Estriche nach DIN EN 13813/DIN 18560 (nur im Werk 11 Iffezheim möglich)											
Calciumsulfat-Fließestrich C20-F4	C20	F4	-	-	8	-	-	-	-	94005	190,00
Calciumsulfat-Fließestrich C20-F4	C20	F4	-	-	2	-	-	-	-	94205	245,00
Calciumsulfat-Fließestrich C25-F5	C25	F5	-	-	8	-	-	-	-	94025	195,00
Calciumsulfat-Fließestrich C30-F6	C30	F6	-	-	2	-	-	-	-	94115	265,00
Calciumsulfat-Fließestrich C30-F6	C30	F6	-	-	8	-	-	-	-	94015	205,00
Calciumsulfat-Fließestrich C35-F4	C35	F4	-	-	8	-	-	-	-	94035	210,00
Calciumsulfat-Fließestrich	QE Hocheffizienzestrich	-	-	-	2	-	-	-	-	94135	355,00
Zementestrich CT-C16-F3	C16	C1	-	NRK	8	-	-	94021	132,80	-	-
Zementestrich CT-C25-F4	C25	C1	-	NRK	8	94032	127,20	94031	135,50	-	-
Zementestrich CT-C35-F5	C35	C1	-	NRK	8	94152	133,30	94151	141,65	-	-
Betonmischungen für besondere Einsatzbereiche											
Hinterfüllbeton	SM	C1	-	NRK	32	96002	104,10	96001	105,85	96003	105,10
Ausgleichsbeton	SM	F3	-	NRK	16	96012	113,60	96011	115,35	96013	114,60
Walzbeton	gemäß FGSV-Merkblatt	C1	-	NRK	32	96022	120,80	-	-	-	-
Schüttmaterialien ohne Bindemittel im Fahrmischer											
Flüssigboden gem. FGSV-H ZFSV											
Konstruktive Leichtbetone											
Dämmbetone und Infraleichtbetone (ILC)											
Betone mit rezyklierter Gesteinskörnung (RC-Betone)											
auf Anfrage											

¹⁾N = Natursand, RK = Rundkorn, NRK = Natursand/Rundkorn

**Für den Gebrauch unserer Produkte beachten Sie bitte
unser Sicherheitsdatenblatt im Internet unter
www.bkgbeton.de**

Verwaltung:
 Tel.: 07229/601140 · Fax: 07229/601144
 e-Mail: bkg@bkgbeton.de

Frachtzulagen

(Nicht aufgeführte Orte und Ortsteile bitte anfragen)



Bestellungen:
 Tel. : 07229/601148

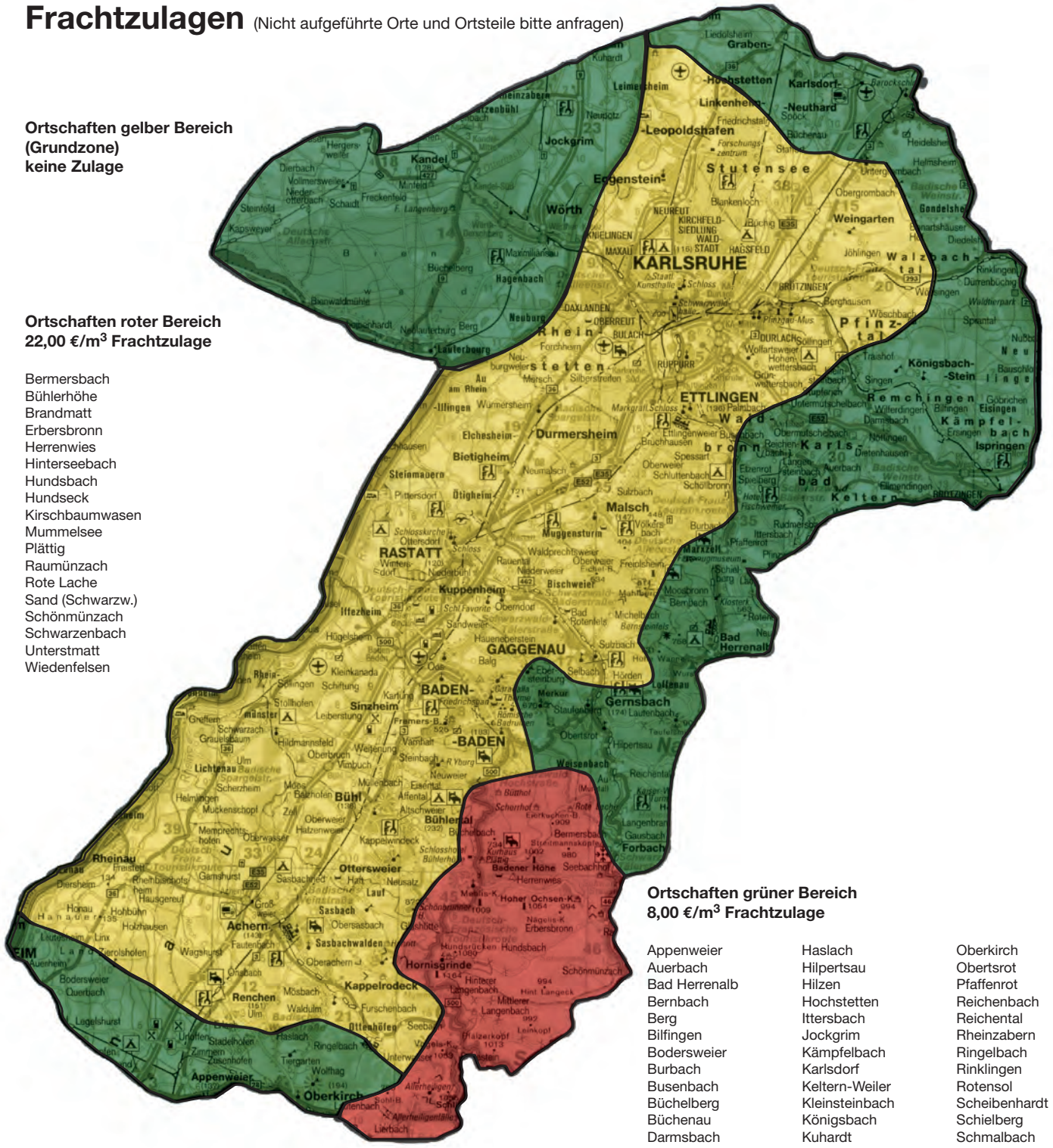
Stand: Januar 2019

Frachtzulagen (Nicht aufgeführte Orte und Ortsteile bitte anfragen)

Ortschaften gelber Bereich (Grundzone) keine Zulage

Ortschaften roter Bereich 22,00 €/m³ Frachtzulage

- Bermersbach
- Bühlerhöhe
- Brandmatt
- Erbersbronn
- Herrnwis
- Hinterseebach
- Hundsbach
- Hundseck
- Kirschbaumwasen
- Mummelsee
- Plättig
- Raumünzsch
- Rote Lache
- Sand (Schwarzw.)
- Schönmünzsch
- Schwarzenbach
- Unterstmatt
- Wiedenfelsen



Ortschaften grüner Bereich 8,00 €/m³ Frachtzulage

- | | | |
|---------------|-----------------|----------------|
| Appenweiler | Haslach | Oberkirch |
| Auerbach | Hilpertsau | Obertsrot |
| Bad Herrenalb | Hilzen | Pfaffenrot |
| Bernbach | Hochstetten | Reichenbach |
| Berg | Ittersbach | Reichental |
| Bilfingen | Jockgrim | Rheinzabern |
| Bodersweier | Kämpfelbach | Ringelbach |
| Burbach | Karlsdorf | Rinklingen |
| Busenbach | Keltern-Weiler | Rotensol |
| Büchelberg | Kleinsteinbach | Scheibenshardt |
| Büchenau | Königsbach | Schielberg |
| Darmsbach | Kuhardt | Schmalbach |
| Dietenhausen | Langenberg | Simmersbach |
| Dürrenbüchig | Langenbrand | Singen |
| Ebersteinburg | Langensteinbach | Spielberg |
| Ebersweier | Lautenbach | Spöck |
| Ellmendingen | Legelshurst | Stadelhofen |
| Erdbeerhof | Leimersheim | Staufenberg |
| Etzenrot | Leutesheim | Stein |
| Forbach | Liedolsheim | Tiergarten |
| Frauenalb | Loffen | Urloffen |
| Gaisbach | Marzell | Weisenbach |
| Gaistal | Maximiliansau | Weisenbach-Ua |
| Gausbach | Muobrinn | Wilferdingen |
| Gernsbach | Mooschelbach | Winterbach |
| Gondelsheim | Neuburg | Wörth |
| Graben | Neupotz | Zimmern |
| Hagenbach | Neuhard | Zusenhofen |
| Hardtwald | Nöttingen | |

Baden-Baden Innenstadt, Bereich Fußgängerzone 6,00 €/m³ Gebührenzulage

- | | |
|--------------------|---------------------|
| Bäderstraße | Lange Straße |
| Baldreitstraße | Leopoldplatz |
| Büttenstraße | Mauergasse |
| Einhornhäuschen | Mühlengasse |
| Gernsbacher Straße | Rittergasse |
| Hirschstraße | Rotenbachgasse |
| Jesuitenplatz | Salmengasse |
| Königshofgasse | Sternstraße |
| Küferstraße | Willy-Brandt-Straße |



WICHTIGE HINWEISE

Bestellungen:
Tel. : 072 29 / 60 11 48

Gleitklausel:	Sollten sich die Zement- bzw. Zusatzstoffpreise erhöhen, werden wir die Mehrkosten weiterberechnen.		
Sonderbetone:	Spezialbetone und Sonderbaustoffe	separate Preislisten	
Ausdruck:	Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des IST-Summenausdruckes nach Aufforderung des Auftraggebers berechnen wir Für Einzelchargenausdruck incl. IST-Summenausdruck berechnen wir (Beton nach Zusammensetzung).	2,00 5,00	€ / m ³ € / m ³
Frachtzulage:	Im gelben Bereich sind 20,00 € / m ³ Fracht im Preis frei Baustelle enthalten. Baden-Baden Innenstadt, Bereich Fußgängerzone (Gebührenzulage) grüner Bereich roter Bereich	6,00 8,00 22,00	€ / m ³ € / m ³ € / m ³
Mindestfracht:	Bei Einzellieferungen, außer einer Restlieferung, wird die Mindestfracht für 6 m ³ abgerechnet (innerhalb gelbem Frachtbereich).	120,00	€ / Fuhre
Abladezeit:	Je m ³ sind 5 Minuten Abladezeit auf der Baustelle vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet. Die DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 schreiben vor, dass Fahrzeuge spätestens 90 Minuten nach der Herstellung vollständig entladen sein müssen.	25,00	€ / 1/4 Std.
Selbstabholer:	Nur Beton der Konsistenz C1/F1 darf per Lkw (mit Ladefläche) abgeholt werden. Für alle anderen Betone ist ein Transportbetonfahrermischer erforderlich. Bei Selbstabholung vergüten wir ab 1 m ³	8,00	€ / m ³
Kies:	Für Kieslieferungen mit unseren Mischfahrzeugen berechnen wir für jede Körnung frei Baustelle im Nahbereich des Werkes Der Frachtanteil beträgt 10,00 € / to. Mindestfracht 10 to. Aufenthaltsdauer auf der Baustelle ist mit 3 Minuten / to. vorgesehen, jede weitere angefangene 1/4 Stunde wird mit berechnet.	34,00 25,00	€ / to. € / 1/4 Std.
Arbeitszeit:	Montag bis Freitag	07.00 – 17.00 Uhr (Ankunft Baustelle)	
Überstundenzuschläge:	Montag bis Freitag	06.00 – 07.00 Uhr und 17.00 – 20.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Montag bis Freitag	20.00 – 22.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch	
	Samstag	06.00 – 11.00 Uhr (Ankunft Baustelle) mindestens jedoch (Lieferung unter Vorbehalt)	
	Lieferungen außerhalb o. g. Zeiten sowie am 24. und 31.12. nur auf Anfrage.		
Saisonzuschlag:	In der Zeit vom 1. Dezember bis 29. Februar berechnen wir	6,50	€ / m ³
Abnahmeverweigerung:	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag trotzdem als ausgeführt. Die Rückmenge wird voll berechnet zuzüglich der anfallenden Entsorgungskosten – mindestens	100,00	€ / m ³
Zusatzmittel:	Erhöhung der Konsistenzklasse Eine Klasse (z.B. F3 → F4) Zwei Klassen (z.B. F3 → F5) Weitere Erhöhungen auf Anfrage Konsistenzkorrektur bei erhöhter Abladezeit durch Fließmittel (FM) Reduzierung der Konsistenzklasse auf C1 / F1 (kann zu Druckfestigkeitsverringern führen) Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit (VAZ) pro Stunde Luftporenbildner (LP) ohne Prüfung auf Baustelle Abnahmeprüfung auf der Baustelle lt. Preisliste mbi Mikro-Hohlkugeln (MHK) Beschleuniger (BS) bis 1,5% bis 2,0%	6,00 9,50 6,00 2,00 3,50 12,00 auf Anfrage 22,00 28,00	€ / m ³ € / m ³ € / m ³ € / m ³ € / m ³ € / m ³ € / m ³ € / m ³
Hinweis:	Für bauseits gestellte Zusatzmittel und/oder Fasern werden für den zusätzlichen Mischaufwand im Werk oder auf der Baustelle berechnet. Mit Beginn der Zugabe fremder Stoffe ist die Abnahme des Betons erfolgt, auch wenn die Zugabe in unserem Fahrzeug vorgenommen wird. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher wird keine Gewährleistung für die Betoneigenschaften übernommen.	6,00	€ / m ³



Bestellungen:
Tel. : 07229/601148

Zemente:	Es werden ausschließlich die im Liefergebiet üblicherweise erhältlichen Normzemente nach DIN EN 197, DIN 1164 oder mit entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung verwendet.							
Gesteinskörnung:	Es werden Körnungen mit den entsprechend erforderlichen Anforderungen verwendet. Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind.							
Zusatzmittel:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Produkte verwendet.							
Zusatzstoffe:	Es werden nur genormte und/oder zugelassene Zusatzstoffe des Typs I (z. B. Gesteinsmehle, Pigmente, Fasern) und des Typs II (z.B. Flugaschen, Silikastaube) eingesetzt.							
Bei Verknappung oder Wegfall einer oder mehrerer der o.g. Rohstoffe werden wir die notwendigen Umstellungen in Abstimmung mit Ihnen vornehmen. Mehrkosten durch den Ersatz höherwertiger Einsatzstoffe gehen zu Lasten des Auftraggebers.								
Betonzusammensetzung:	Zur Sicherstellung der Betoneigenschaften behalten wir uns Rezepturvariationen gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 vor.							
Menge:	1 m ³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m ³ normgerecht verdichtetem Beton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 ± 3 % Toleranz (nicht bei Mengen < 1 m ³).							
Zufahrt, Reinigung, Entsorgung:	Wir beliefern nur frei gefahrlos erreichbare Entladestellen (40 to.). Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Sollten keine Reinigungs-/Entsorgungsmöglichkeiten auf der Baustelle bestehen, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltfolgeschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.							
Übergabekonsistenz:	Jeweilige Konsistenzklasse gemäß Betonverzeichnis.							
Konsistenzklassen Frischbeton:	Ausbreitmaß	sehr steif	steif	plastisch	weich	sehr weich	fließfähig	sehr fließfähig
	Klasse	C0	C1 F1	F2	F3	F4	F5	F6
	Ausbreitmaß mm		≤ 340	350 – 410	420 – 480	490 – 550	560 – 620	≥ 630
	Verdichtungsmaß	> 1,46	1,45 – 1,26					
Produktion:	Die Produktion erfolgt unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Bei Außentemperaturen unter 0° C / über 25° C ist von einer eingeschränkten Stundenleistung bei Produktion und Lieferung auszugehen. Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV höchstzulässigen Betontemperatur + 30° C bzw. + 25° C gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Außentemperaturen > 35° C Produktion und Lieferung unter Vorbehalt.							
Wasserzugabe:	Veränderungen der Konsistenz des Betons durch nicht planmäßige Wasserzugabe auf der Baustelle ist unzulässig. Unsere Fahrer sind nicht berechtigt, dem Transportbeton Wasser zuzusetzen. Wird eine weitere Wasserzugabe über die Rezepturmenge hinaus gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Verbrauchers. In diesem Fall gilt der Beton gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2 als „ nicht konform “. Daher erlischt unsere Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und Eigenschaft des gelieferten Betons.							
Haftung und Gewährleistung:	Es gelten ausschließlich unsere „ Allgemeinen Geschäftsbedingungen “. Entstehen durch weitergehende Bearbeitung (z.B. maschinelles Glätten, Vakuumieren etc.) unserer Produkte Oberflächenschäden, so liegen diese außerhalb unserer Gewährleistung (siehe entsprechende Gesteinskörnungen). Es ist nicht auszuschließen, dass leichtgewichtige organische Verunreinigungen im Beton vorhanden sind. Diese konzentrieren sich insbesondere bei weichen Konsistenzen verstärkt an der Betonoberfläche. Bei jeglicher Veränderung des Betons, die durch den Abnehmer veranlasst bzw. durchgeführt wird, erlischt die Gewährleistung.							
Preisliste:	Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich der am Tag der Lieferung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bisherigen Preislisten, nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2, ihre Gültigkeit.							
Skonto:	Skonto darf nur auf den reinen Warenwert in Abzug gebracht werden.							
Bestellung:	Geschäftsgrundlage unserer Lieferungen ist die Bestellung der gewünschten Betonmenge und die Terminabstimmung mit unserer Disposition mindestens 2 Arbeitstage vor Bedarf.							
Betonpumpen:	Für den Einsatz von Betonpumpen (separate Preisliste) unserer Beteiligungsgesellschaft Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG ist eine Bestellung mindestens 3 bis 4 Tage vor dem vorgesehenen Einsatz erforderlich. Für Ihren Auftrag gelten dann die Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten der Pubeg-Pumpbeton GmbH & Co. KG.							
Werkseigene Produktionskontrolle (WPK):	Unsere Werke unterliegen einer Produktions- und Konformitätskontrolle gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2							

Die Produktions- und Konformitätskontrolle erfolgt durch die Firma:
mbl Mineral- und Betonlabor GmbH Tel. 07221/684-224
Richard-Haniel-Straße 3 Fax 07221/684-267
76532 Baden-Baden e-mail: info@mbl-gmbh.de
ein unabhängiges akkreditiertes Prüflaboratorium nach DIN EN ISO/IEC 17025.
Die Produktion wird zusätzlich durch unabhängige anerkannte Zertifizierungsstellen überwacht (Fremdüberwachung).



Übersicht Expositionsklassen – Mindestanforderungen – DIN EN 206-1/DIN 1045-2

Exp-Nr.	Expositionskl. 1)	Beschreibung der Umgebung (normativ)	Zuordnungsbeispiele von Bauteilen (informativ)	Mindestfestigkeitsklasse	max. W/Z-Wert	Mindestzementgehalt ohne SFA	min. LP ³⁾	besondere Anforderungen
0	X0	alle außer XF, XA, XM	Beton ohne Bewehrung und ohne Betonkorrosion	C8/10	–	–	–	–
1	XC1 XC2	trocken oder ständig nass nass, selten trocken	Innenräume mit üblicher Luftfeuchte; ständig in Wasser Teile von Wasserbehältern, Gründungsbauteile	C16/20	0,75	240	–	–
2	XC3	mäßige Feuchte	offene Gebäude, gewerbli. Feuchträume, Viehställe	C20/25	0,65	260	–	–
3	XC4 XF1 XA1	wechselnd nass und trocken mäßige Wassersättigung ohne Taumittel chem. schwach angreifende Umgebung	Außenbauteile mit direkter Beregnung Außenbauteile Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30	0,60	280	–	Gesteinsk. F ₄ –
4	XF2 XF3	mäßige Wassersättigung mit Taumittel hohe Wassersättigung ohne Taumittel XD1, XS1, XM1, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbeh. Verkehrsflächen offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser	C25/30	0,55	300	4,0	Gesteinsk. MS ₂₅ Gesteinsk. F ₂ LP-Beton
5	XD1 XS1 XM1 XM2	mäßige Feuchte salzhaltige Luft mäßige Verschleißbeanspruchung starke Verschleißbeanspruchung	Sprühnebel von Verkehrsflächen (Bereich 10 – 30 m); Einzelgaragen Außenbauteile in Küstennähe tragende Industrieböden befahren mit luftbereiften Fahrzeugen tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiberei. Gabelstaplern	C30/37	0,55	300 max. 360 max. 360	–	– – – Oberfl.-Behandl.
6	XF4	hohe Wassersättigung mit Taumittel XA2, XD2 und XS2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF	taumittelbehandelte Verkehrsflächen und horiz. Spritzwasserber., Räumleraufbahnen, Wasserwechselzone bei Meerwasserbauteilen	C30/37	0,50	320	4,0	Gesteinsk. MS ₁₈ LP-Beton
7	XF3 XA2 XF2 XD2 XS2	hohe Wassersättigung ohne Taumittel chem. mäßiger Angr.; Meerwasserbauw. mäßige Wassersättigung mit Taumittel nass, selten trocken unter Wasser	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser bei betonangreifenden Böden; Meerwasserbauwerke im Sprühn.-/Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsfl. Solebäder, Bauteile bei chloridhaltigen Industrieabwässern Bauteile in Hafenanlagen, die ständig unter Wasser liegen	C35/45 (C30/37 mit Prüfalter 28d in Festigkeits- entwicklung I oder sl)	0,50	320	–	Gesteinsk. F ₂ – Gesteinsk. MS ₂₅ – –
8	XD3 XS3 XA3 XM2 XM3	wechselnd nass und trocken Spritzwasser-, Sprühnebel- und Tidebereich chemisch stark angreifende Umgebung starke Verschleißbeanspruchung sehr starke Verschleißbeanspruchung	Brückenteile mit Spritzwasser (bis 10 m), Fahrbahndecken, Parkdecks Kaimauern in Hafenanlagen (Meerwasser) Industrieabwasseranlagen mit chem. angr. Abwässern; Futterfische usw. tragende Industrieb. bef. mit luft- o. vollgummiberei. Gabelstaplern tragende Industrieb. bef. mit elastomer-/stahlrollenber. Gabelstaplern, Kettenfahrzeuge, Wasserbauwerke mit Geschleibebelastung	C35/45	0,45	320 max. 360 max. 360	–	– – Schutzmaßßn. – Einstreuen Hart- stoffe DIN 1100
9		XD3, XS3, XA3, XM2, wenn gleichzeitige Anforderung aus XF		C30/37	0,45	320	4,0	LP-Beton

1) Feuchtigkeitsklassen bezüglich Alkali-Kieselsäurereaktion siehe Tabelle 1, DIN FB 100:2010-03

2) Regularien siehe Abschnitt 5.2.5.2.2

3) Abhängig vom Größtkorn

Mindestdauer der Nachbehandlung von Beton gemäß DIN 1045-3

Tabelle 1 – Bei den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM in Abhängigkeit der Oberflächentemperatur

Oberflächentemperatur ϑ in °C ^{e)}	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}			
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{c)}			
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{d)}$			
	schnell	mittel	langsam	sehr langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$
$\vartheta \geq 25$	1	2	2	3
$25 > \vartheta \geq 15$	1	2	4	5
$15 > \vartheta \geq 10$	2	4	7	10
$10 > \vartheta \geq 5^b)$	3	6	10	15

- a) Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Bei Temperaturen unter 5 °C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während der die Temperatur unter 5 °C lag.
 c) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 d) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
 e) Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

Tabelle 2 – Bei den Expositionsklassen XC2, XC3, XC4 und XF1 nach DIN 1045-2 in Abhängigkeit der Frischbetontemperatur

Frischbetontemperatur ϑ_{fb} zum Zeitpunkt des Betoneinbaus	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^{a)}		
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^{b)}		
	$r = f_{cm2} / f_{cm28}^{c)}$		
	schnell	mittel	langsam
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$
$\vartheta_{fb} \geq 15$ °C	1	2	4
10 °C $\leq \vartheta_{fb} < 15$ °C	2	4	7
5 °C $\leq \vartheta_{fb} < 10$ °C	4	8	14

- a) Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 b) Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN EN 12390-3) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d.h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde. Wird bei besonderen Anwendungen die Druckfestigkeit zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage bestimmt, ist für die Ermittlung der Nachbehandlungsdauer der Schätzwert des Festigkeitsverhältnisses entsprechend aus dem Verhältnis der mittleren Druckfestigkeit nach 2 Tagen (f_{cm2}) zur mittleren Druckfestigkeit zum Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit zu ermitteln oder eine Festigkeitsentwicklungskurve bei 20 °C zwischen 2 Tagen und dem Zeitpunkt der Bestimmung der Druckfestigkeit anzugeben.
 c) Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.

Überwachungsklassen für den Beton gemäß DIN 1045-3

Gegenstand	Überwachungs-klasse 1	Überwachungsklasse 2 ^{a)}	Überwachungs-klasse 3 ^{a)}
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton nach DIN EN 206-1/ DIN 1045-2	$\leq C25/30^b)$	$\geq C30/37$ und $\leq C50/60$	$\geq C55/67$
Festigkeitsklasse für Leichtbeton nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 der Rohdichtsklassen			
D1,0 bis D1,4	nicht anwendbar	$\leq LC25/28$	$\geq LC30/33$
D1,6 bis D2,0	$\leq LC25/28$	$LC30/33$ und $LC35/38$	$\geq LC40/44$
Expositionsklasse nach DIN 1045-2	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM ^{c)} , XF2, XF3, XF4	–
Besondere Betoneigenschaften	–	<ul style="list-style-type: none"> – Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z.B. Weiße Wannen)^{d)} – Unterwasserbeton – Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250$°C – Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus) – Für besondere Anwendungsfälle (z.B. Verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAfStb-Richtlinien anzuwenden. – Stahlfaserbeton der Leistungsklasse L1 > 1,2 	–

- a) Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang B erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang C durchgeführt werden.
 b) Spannbeton der Festigkeitsklasse C25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.
 c) Gilt nicht für übliche Industrieböden.
 d) Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper maximal nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Beton, Mörtel, Estrich und anderen Baustoffen (kurz: „Produkte“ bezeichnet)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten ausschließlich.
- (2) Im Einzelfall davon abweichende Vereinbarungen oder entgegenstehende Einkaufsbedingungen von Käufern werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ihrer Geltung schriftlich zugestimmt haben.
- (3) Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot, Preise

- (1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden ist.
- (2) Für die richtige Auswahl der Produkte, insbesondere Sorte und Menge, ist allein der Käufer verantwortlich. Eine Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Käufers oder evtl. Übermittlungsfehler bei Auftragserteilung bzw. bei Abruf wird ausdrücklich abgelehnt. Mehrkosten wegen nachträglicher Änderungen der Bestellung trägt der Käufer.
- (3) Erhöhen sich zwischen Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, z.B. für Zement, Kies, Energie, Fracht und/oder Löhne, so sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen.
- (4) Die Regelung in Abs. 3 gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher i.S. des BGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen. Bei einer Preiserhöhung nach dieser Zeit, die den zunächst vereinbarten Preis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Käufer das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Zu den angebotenen Nettopreisen kommt jeweils die am Tag der Lieferung gültige gesetzliche MwSt hinzu.
- (6) Im Übrigen gilt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart worden ist, die bei der Lieferung jeweils gültige Preisliste i.V.m. dem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis. Grundsätzlich verstehen sich die Verkaufspreise für unsere Produkte frei Baustelle.
- (7) Zuschläge für Lieferungen nicht voller Ladung, für nicht normal befahrbare Straßen und nicht einwandfrei befahrbare Baustellen sowie für nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit, werden für jeden Einzelfall besonders vereinbart.

§ 3 Lieferung, Abnahme

- (1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten.
- (2) Die Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Im Falle der Leistungsverzögerung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene, mindestens 2 Arbeitstage betragende, Nachfrist gesetzt hat. Ist der Käufer Untermieter/Kaufmann i.S. des HGB gilt dies nur, wenn die Fristsetzung mit Ablehnungsendozent verbunden wurde. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt die Lieferung/Restlieferung für die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer deswegen nicht zu. Nimmt der Käufer trotz unserer Abmahnung und Fristsetzung die vertraglich vereinbarte Liefermenge nicht oder nicht vollständig innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens ab, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen/Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen i.H.v. 40 % des Warenwerts der nicht abgenommenen Menge. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Schaden geringer ausgefallen ist. Wir bleiben berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen. Nimmt der Käufer die von ihm abgerufene Einzelleistung nicht oder nicht vollständig ab, hat er gleichwohl den vollen vertraglich vereinbarten Warenwert dieser Lieferung zu zahlen.
- (3) Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige Ereignisse, die bei uns, unseren Lieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebs abhängig ist, soweit diese für uns unversehbar sind.
- (4) Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichenden Befestigung, mit schweren Lastwagen (40 Tonnen) ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für das Fahrzeug und das Betriebspersonal erfolgen können. Die den Lieferschein Unterzeichnenden sind uns gegenüber als zur Abnahme der Produkte und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt. Unser Sorten-Produkt-Verzeichnis gilt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.
- (5) Nimmt der Käufer nicht oder nicht rechtzeitig an, nachdem ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt worden war und hat er den Aufschub zu vertreten, so hat er uns -unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises - den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Mehrere Käufer einer Lieferung (Baugemeinschaft) haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Produkte und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Alle Gemeinschaftsmitglieder bevollmächtigen einander in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.
- (7) Zur Gewährleistung der reibungslosen Versorgung der jeweiligen Baustelle, muss mind. 2 Tage vor Lieferung bestellt und die Anlieferungsform mit uns festgelegt werden. Dabei ist wie folgt zu gliedern:
 - a) Auftraggeber
 - b) genaue Baustellenanschrift
 - c) genaue Bezeichnung des bestellten Produkts
 - d) Sortenbezeichnung, laut unserem gültigen Sorten-Produkt-Verzeichnis
 - e) Menge in m³
 - f) Abnahmemenge pro Stunde
 - g) Lieferart und Uhrzeit
- (8) Der Käufer hat ausreichenden Platz zur Reinigung von Fahrzeugen und zum Ablegen von Baustoffresten auf oder an der Baustelle, nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung zu stellen. Für Schäden aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang im Bereich des Ablade- oder Reinigungsplatzes, übernehmen wir keine Haftung, auch nicht für evtl. Umweltvorgeschäden, es sei denn, uns bzw. unserem Personal ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuerweisen.

§ 4 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Entgangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts geht bei Beförderung mittels fremder Fahrzeuge in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware verladen ist; bei Transport mit unseren eigenen Fahrzeugen geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Stelle zu gelangen bzw. mit Beginn der Entladung.

§ 5 Zahlung

- (1) Rechnungen sind, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro sofort nach Empfang zu zahlen.
- (2) Verzugs Eintritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dessen ungeachtet sind wir aber auch berechtigt, vor Ablauf der 30-Tages-Frist des § 286 Abs. 3 BGB zu mahnen.
- (3) Im Verzugfalls werden Verzugszinsen in Höhe des von uns gezahlten Kontokorrentzinses berechnet, mindestens jedoch in der gesetzlich geregelten Höhe. Für das zweite und jedes weitere Mahnschreiben berechnen wir eine Kostenpauschale von 4,00 €, max. 20,00 €. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis über einen geringeren Kostenaufwand zu führen.
- (4) Sollten im Einzelfall dem Käufer Zahlungsverzögerungen oder Stundungen sowie Skontofristen, Rabatte oder Boni gewährt sein, sind derartige Zusagen hinfällig, sobald er mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt oder ein außergerichtliches Schuldenregulierungsverfahren eingeleitet ist, oder aus sonst Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir können entgegengenommene Wechsel zurückgeben und sofortige Zahlung verlangen.
- (5) Wenn Skonto gewährt ist, gilt dies mangels anderer Vereinbarung nur, wenn die Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, was jedoch im Weiteren voraussetzt, dass hinsichtlich älterer Forderungen kein Verzug besteht und der Käufer uns gegenüber keine Wechselverbindlichkeiten hat.
- (6) Wechsel und Schecks werden nur im Falle besonderer vorheriger Vereinbarung, und nur erfüllungshalber, entgegengenommen. Eine Stundung der Forderung ist hierin nicht zu sehen.
- (7) Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung durch den Käufer mit/wegen Gegenansprüchen, gleich welcher Art, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch, oder der das Zurückbehaltungsrecht begründende Anspruch von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche des Käufers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.
- (8) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Rechnungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Etwaige Leistungsbestimmungen des Käufers binden uns nicht. Im Übrigen werden Teilzahlungen des Käufers gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet.
- (9) Forderungen, gleich welcher Art, die dem Käufer uns gegenüber zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
- (10) Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Ebenso steht uns das Recht zu Schadensersatz zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten.
- (11) Unsere Angestellten sind zur Entgegennahme von Zahlungen nur auf Grund schriftlicher Inkassovollmacht berechtigt.
- (12) Am Fälligkeitstage ist bei Beanstandungen der Betrag zu zahlen, der auf den nicht beanstandeten Teil der Lieferung entfällt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises samt allen Nebenforderungen und aller aus der Geschäftsverbindung bereits bestehender Forderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB, so bleiben die Produkte auch bis zur vollständigen Bezahlung künftiger aus der Geschäftsverbindung resultierender Forderungen unser Eigentum.
- (2) Der Käufer darf unsere Produkte weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf sie jedoch im gewöhnlichen Geschäftverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus an einen Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.
- (3) Eine Verarbeitung unserer Produkte zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts und der anderen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Mischung an der neuen Sache Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung aller

unserer Forderungen schon jetzt das Alleineigentum bzw. das Miteigentum im Verhältnis des Werts des von uns gelieferten Produkts zu den anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung.

- (4) Der Käufer verpflichtet sich sowohl die von uns gelieferten Produkte, wie auch die neue Sache, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unserer Produkte oder der daraus hergestellten neuen Sachen, hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer tritt uns zur Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle, auch künftig entstehenden, Forderungen aus dem Weiterverkauf unserer Produkte mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums bzw. unseres Miteigentumsanteils, mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen, ab. Für den Fall, dass der Käufer unsere Produkte (zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren), oder aus unseren Produkten hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Produkte mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderungen mit allen Nebenrechten i.H. des Werts unseres Eigentums- bzw. Miteigentumsanteils mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek auf Grund der Verarbeitung unserer Produkte wegen und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungs- und Verpfändungs- und Verleihungs- und in Höhe unserer gesamten offstehenden Forderungen, mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer gesamten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind auch berechtigt, jederzeit selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen gegen diese einzuziehen. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung i.H. dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezeichneten Beträge bleibt unberührt; der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.
- (5) Bei Zugriffen Dritter auf unsere Produkte bzw. die an uns abgetretenen Forderungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte, wird der Käufer auf unser Eigentum bzw. unsere Forderungsinhaberschaft hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen; der Käufer hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- (6) Bei Zahlungsverzug und sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Käufers sind wir berechtigt, unsere Vorbehaltswaren auf dessen Kosten zur Sicherung unserer Ansprüche herauszuverlangen und in Besitz zu nehmen oder an neutraler Stelle zum Zweck der Verwahrung zu hinterlegen. Der Käufer tritt hiermit seine etwaigen Herausgabeansprüche gegenüber Dritten an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die Geltendmachung von Eigentumsverfallsrechten sowie das Herausverlangen unseres Eigentums oder die Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber Dritten durch uns, geschieht nur zum Zweck der Sicherung und gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Unser Recht vom Vertrag zurückzutreten, wird hierdurch nicht berührt.
- (7) Übersteigt der Wert der uns zur Sicherheit dienenden und/oder unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände unsere Gesamtforderung nicht nur vorübergehend um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Käufers in diesem Umfang zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet. Die Entscheidung, welche Sicherheit freigegeben wird, obliegt allein uns. Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Sicherheit sind der Einkaufs- bzw. Gestehtungspreis, bei Forderungen ihr Nominalwert.
- (8) Mit der vollen Bezahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum an der Vorbehaltsware auf den Käufer über. Sogleich erwirbt der Käufer die Forderungen, die er zur Sicherung unserer Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hatte.

§ 7 Mängelhaftung

- (1) Wir gewährleisten, dass unsere Produkte aus unseren Sorten-Produkt-Verzeichnissen nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Produkte gelten jeweils gesonderte Vereinbarungen.
- (2) Mängelhaftung entfällt, wenn der Käufer oder die zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unsere Produkte durch Eingriffe, gleich welcher Art, verändert, z.B. durch Zugabe von Zusätzen, Wasser, Transportboten anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengen oder sonst verunreinigen oder vermengen oder verändern lassen.
- (3) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Geschäfts- bzw. Vertragsleistung zu rügen. Der Käufer hat die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Proben gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns dazu Beauftragten vor-schriftsmäßig entnommen worden sind.
- (4) Ist der Käufer Kaufmann/Unternehmer i.S. des HGB hat er offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge sofort bei Abnahme der Ware zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge, sind unverzüglich nach Sichtbar-/ Bekannwerden zu rügen. Bei nicht form- und/oder frist- gerechter Rüge gilt das Produkt als genehmigt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, das gilt nicht in den Fällen des § 438 I Nr. 2 b BGB.
- (6) Verbraucher haben Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer anderen als der bedungenen Produktsorte oder -menge in jedem Fall innerhalb der gesetzlichen Frist geltend zu machen. Ihnen stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.
- (7) Wegen eines Mangels, den wir nach den vorstehenden Absätzen zu vertreten haben, hat der Käufer, der Unternehmer/Kaufmann i.S. des HGB ist, nach unserer Wahl den Anspruch auf Ersatzlieferung, wofür uns angemessene Frist einzuräumen ist, oder auf Herabsetzung des Kaufpreises. Sollte unser Ersatzlieferungsversuch innerhalb angemessener Frist nicht zum Erfolg geführt haben, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte offen.
- (8) Die Regelung des § 439 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (9) Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Vertragsverletzung und/oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder es handelt sich um die Verletzung einer Kardinalpflicht bzw. die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (10) Eine Haftung über den in § 7 Ziff. 1 beschriebenen Rahmen hinausgehend wird nicht übernommen. Wir stehen dafür ein, dass die von uns gelieferten Produkte für die gewöhnliche Verwendung geeignet sind und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Für Produkte, die nach den Rezepturen des Käufers durch uns hergestellt werden, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen. Die Herstellung dieser Produkte geschieht ausschließlich im Auftrag des Käufers. Eine Prüfungspflicht dieser Rezepturen, auch hinsichtlich der Geeignetheit für die künftige Verwendung der dadurch herzustellenden Gegenstände, besteht für uns nicht.
- (11) Wir haften nicht für Schäden aus unsachgemäßer Beförderung oder Lagerung der Produkte durch den Käufer oder durch unsachgemäße Weiterverarbeitung.
- (12) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, wie auch fürsorglich in den Fällen, in denen unsere Haftung ausgeschlossen ist, ist unsere Haftung auf Schadensersatzansprüche in jedem Falle der Höhe nach begrenzt auf den Betrag, der durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung (Deckungssumme 2,5 Mio. € bei Personenschäden, 5,1 Mio. € bei Sachschäden) gedeckt ist, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Vertragsstrafansprüche des Käufers uns gegenüber sind nur dann für uns verbindlich, wenn wir diese bei Vertragsabschluss sowohl dem Grunde, als auch der zu berechnenden Höhe nach anerkannt haben.

§ 8 Baustoffüberwachung

Unsere Baustoffen (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

§ 9 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich deutsches Recht insbesondere das BGB unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz unseres jeweiligen Lieferwerkes; Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft. Dies gilt nur, wenn Käufer Kaufmann ist.
- (3) Bei Geschäften mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheckklagen, der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz der jeweiligen Niederlassung, des jeweiligen Lieferwerkes oder der Vertriebsgesellschaft.

§ 10 Datenschutzwertlicher Hinweis

- (1) Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogenen Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gespeichert. Zur Vertragsabwicklung können die Daten innerhalb der Auftragsdatenverarbeitung an beauftragte Unternehmen (u.a. Konzernbuchhaltung) übermittelt werden.
- (2) Im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung werden wir zum Schutz vor Forderungsausfällen personenbezogene Vertragsdaten des Käufers sowie Angaben über die nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzug, beantragter Mahnbeseid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) an Auskunfteien übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einholen. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten bei den Auskunfteien aus anderen Kundenverhältnissen einfließen, erhalten wir hierüber Auskunft. Diese Meldungen dürfen gemäß Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder der berechtigten Interessen eines Vertragspartners der Auskunftei oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Käufers nicht beeinträchtigt werden. Die Auskunftei speichert die Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Kreditwürdigkeit von Kunden geben zu können. Die Auskunftei stellt den ihr angeschlossenen Unternehmen die Dateien nur zu Verfügung, wenn diese ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen.
- (3) Der Käufer erhält auf Wunsch die Anschrift der Auskunfteien mit denen wir zusammenarbeiten.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder sich eine Lücke herausstellen, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Der unwirksame Teil oder die Lücke wird im Wege der Auslegung durch eine zulässige Regelung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung bzw. der Lücke weitestgehend entspricht bzw. am ehesten zu dem gewünschten wirtschaftlichen Ergebnis führt. Sollte dies nicht möglich sein, so treten an die Stelle der unwirksamen Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen die gesetzlichen Vorschriften. Stand 03/2016